

Korrepondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießler

59. Jahrg.

Abonnementpreis: Vierteljährlich 1,50 Mk., monatlich 50 Pf. einchl. Postgebühren. Nur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 22. Januar 1921

Einzelnenpreis: Berlin, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- und Tobesanzeigen 50 Pf. die fünfgehaltene Zeile; Kauf-, Verkaufs- und alle sonstigen Reklameanzeigen 1,50 Mk. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 9

Treu und Glauben?

Sämtliche Vertreter der deutschen Buchdruckerbesten im Tarifamt haben, wie inzwischen wohl allgemein bekannt geworden ist, den von sämtlichen Tarifkreisvertretern der Gehilfenchaft gestellten Antrag auf schnellste Einberufung des Tarifausschusses abgelehnt. Das ist ein Schulbeispiel dafür, daß auf dieser „Rechtsbasis“ die oberste Instanz der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker durch ihre geschäftsführende, also ihr untergeordnete Stelle, ganz nach Belieben eines Teiles der beiden Tarifkontrahenten aus- oder eingeschaltet werden kann. Die Juristen lächeln über diesen Trick, den das Fehlen jeder präzisen tarifrechtlichen Bestimmung in dieser Richtung ermöglicht. Kurzfristliche Unternehmer reiben sich die Hände vor Freude über das glatte Funktionieren dieser Kulisfischerei; aber der einfache Buchdrucker greift sich an den Kopf und fragt sich, wie ist eine solche Sabotage gegenüber dem Tarifausschuss durch die Unternehmervertreter im Tarifamt nur denkbar und möglich?

Nehmen wir den neuen Tarif zur Hand, um unsern beschriebenen Verstand in dieser Hinsicht zu bereichern. Im Abschnitt IX, der in den §§ 79—82 von der Tarifgemeinschaft im allgemeinen handelt, finden wir über diese Frage keinen Aufschluß. Im Abschnitt X, der in den §§ 83—109, also in 27 Paragraphen mit nicht weniger als 97 Absätzen von den „Organen der Tarifgemeinschaft“ handelt, ist es nicht besser. Wir können diesen organischen Teil von vorn bis hinten und umgekehrt durchbügeln, wir werden dennoch keine Bestimmung finden, die dem Tarifamt ein klares Recht einräumt, einen von sämtlichen Gehilfenvertretern abgelehnten Antrag auf Einberufung des Tarifausschusses abzulehnen. Wohl heißt es in § 86 (Biffer 1): „Die Zusammenberufung des Tarifausschusses erfolgt durch das Tarifamt. Termin und Tagesordnung usw.“ Mit keinem Worte werden über irgendwo die Bedingungen angedeutet, unter denen eine solche Zusammenberufung zu erfolgen hat oder abzulehnen wäre. Der tarifliche Gesetzgeber, in diesem Falle der Tarifausschub, hat zweifellos gar nicht daran gedacht, daß das Tarifamt sich jemals das Recht anmaßen würde, seine vorgelebte Instanz nach seiner Weise tanzen zu lassen oder überhaupt „auf den Proppen zu setzen“, wie der Berliner sagt. Zweifellos haben sich sämtliche Vertreter der Gehilfen im Tarifamt auch ganz entschieden gegen eine solche Vergewaltigung des klaren und unzweideutigen Willens der Gehilfenvertreter im Tarifausschuss gewehrt. Aber ihr Bemühen prallte an der eigenartigen Haltung der Unternehmervertreter ab. Diese bestanden gleich Schylock im „Kaufmann von Venedig“ auf ihrem Schein; auf dem jedoch noch viel weniger geschrieben stand, als auf jenem des habgierigen Juden an der Aldria, nämlich gar nichts! Darum taten sie auch nichts, um dem gestellten Antrage zu entsprechen!

Im materiellen und grundsätzlichen Teile des neuen Tarifs findet sich also nicht der geringste Anhalt dafür, daß das Tarifamt berechtigt sei, die von den Vertretern einer Partei der Tarifkontrahenten einstimmig beantragte Einberufung des Tarifausschusses abzulehnen. Nur im Anhang des Tarifs befindet sich unter Abteilung B, die Geschäftsordnung des Tarifamtes betreffend, ein in den § 4 dieser Geschäftsordnung eingewickelter Strohhalm, an dem sich die Saboteure des Tarifausschusses auf Unternehmerseite im Tarifamt klammern könnten. Es heißt da: „Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt“. Diese Bestimmung mag für rein geschäftliche und für die Durchführung der tariflichen Verpflichtungen maßgebende Angelegenheiten wie auch für Anträge aus der Mitte des Tarifamtes selbst bis zu einem gewissen Grade seine Berechtigung haben. Im vorliegenden Falle jedoch, in dem es sich um eine unzweideutige und geschlossene Willensäußerung einer Seite des Tarifausschusses und des Tarifamtes handelt, wirkt die Anwendung dieser Bestimmung nicht nur lächerlich, sondern direkt provozierend. Sie zeigt die Schwäche des sogenannten Paritätsprinzips in seiner ganzen trostlosen Tragweite, wie dies mit aller Deutlichkeit schon in Nr. 61 des „Korr.“ vom vorigen Jahr in dem Artikel des stolzen Geschäfter „Tarif-, Arbeits- oder Berufsgemeinschaft?“ in folgender Weise zum Ausdruck gebracht wurde:

... Denn auch sie (die Unternehmervertreter in der Reichsarbeitsgemeinschaft) haben sich im Rahmen der privatrechtlichen Verhältnisse in ihrem organisatorischen Aufbau wie in ihrer Auswirkung auf das sogenannte Paritätsprinzip, das mit dem Begriffe wahrer Demokratie im großen Widerspruch steht und in Wirklichkeit nichts anderes als eine verschleierte Diktatur

des Unternehmertums gegenüber der Arbeiterchaft bedingt. Das Prinzip der Parität ist ein bedrückendes Jerrbild der menschlichen Gleichheit und der einfachsten natürlichen Menschennatur, indem es Millionen von Arbeitern in „rechtliche“ Abhängigkeit von einigen tausend Unternehmern bringt. Mit Geld auf der einen und mit Menschen auf der anderen Seite gewonnen und ins Gleichgewicht gebracht. Und es ist nur ein Beweis der moralischen Haltlosigkeit der privatrechtlichen Verhältnisse, daß dieses Paritätsprinzip sich in der Vergangenheit erst nach vielen und harten Kämpfen gegen den despotischen „Herrn-im-Haus“ durchzusetzen vermochte. Seine Durchsetzung war aber gegenüber der unerschütterlichen Fesseln des Unternehmertums eine unbestreitbare Errungenschaft der Tarifgemeinschaft, die nun in den Reichsarbeitsgemeinschaften eine überhöhte Verwirklichung erfährt. Das Paritätsprinzip wird auch hier die stärkste Stütze der privatrechtlichen Verhältnisse bilden, bis seine innere Unausgeglichenheit zu einer menschenwürdigen Lösung der sozialen Frage auch da anerkannt wird. Während im politischen Leben nach der neuen Reichsverfassung ein Mensch so viel „gilt“ wie der andre, werden im Rahmen der Tarif- und Arbeitsgemeinschaften heute noch dem Unternehmertum durch die paritätische Zusammenfassung ihrer gesellschaftlichen Kräfte alle Vorteile zugewandt, deren Umfang und Einfluß sich nur auf dem Gebiete der Arbeit und Produktionsmittel aufbaut. Im Wirtschaftlichen herrscht also in der Parität, also nicht der Mensch, sondern das Geld. ...

Um so schneller und gründlicher muß daher diese kaum glaubliche Wende im neuen Tarif durch eine klipp und klare Bestimmung in der gedachten Richtung ausgeführt werden. Und hierzu gibt der Abschnitt XI des Tarifs, der von der „Gültigkeitsdauer des Tarifs“ handelt, in § 110 eine entsprechende juristische Grundlage. Es heißt da u. a.: Wird der Tarif nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf von mindestens vier Prinzipals- oder vier Gehilfenvertretern im Auftrag ihrer Kreise gekündigt, so verlängert er sich stets um ein Jahr, es sei denn usw. Durch diese Bestimmung ist klar ausgesprochen, daß nur der Kreisvertreter einer der beiden Parteien (also nicht beider Parteien) berechtigt ist, den Tarif innerhalb einer bestimmten Frist zu kündigen. Wenn nun schon für eine der wichtigsten Handlungen des Tarifausschusses, aus der das Ende oder die Fortdauer der ganzen Tarifgemeinschaft hervorgehen kann, nur vier Vertreter einer Partei der Tarifkontrahenten genügen, dann sollte dies mindestens auch für die Frage der Einberufung des Tarifausschusses gelten. So denkt der Laie und einfache Buchdrucker, der in der gegenwärtigen Sachlage eine äußerst verhängnisvolle Situation für die ganze Tarifgemeinschaft erblickt; und in der passiven Resistenz der Unternehmer im Tarifamt weniger eine Beachtung des tariflichen Grundgesetzes von Treu und Glauben, als den absichtlichen und bösen Willen zur Rahmlegung des Tarifausschusses zur Wahrnehmung eigenständiger Interessen erkennt. Und solche Herren nehmen sich in Anspruch, in objektiver Weise im Tarifamt als Berufungsinstanz, Richter in beruflichen und tariflichen Streitfragen zu sein!

Mag sich nun der Hergang dieser Vergewaltigung der Gehilfenvertreter aller Tarifkreise wie jener im Tarifamt durch die Unternehmervertreter im einzelnen und internen abgepielt haben, wie er will; so viel ist sicher, daß die Wirkung dieser Diktatur der Unternehmer dem Gewerbe wie der Tarifgemeinschaft niemals zum Segen gereichen wird. Und von Rechts wegen sollten die Drahtzieher dieser Tarifgemeinschaftsabotage an ihrem eignen Geldbeutel für diesen fast unermesslichen materiellen wie ideellen Schaden, der durch diese leichtfertige Gefährdung eines gedeihlichen Zusammenarbeitens im Rahmen der Tarifgemeinschaft dem Gewerbe schon erwachsen ist und mit jedem Tage der weiteren Dauer dieser hitzigen Situation mit ihrer Anruhe und Lähmung der Arbeitssphäre nur noch fühlbarer werden muß, haltbar gemacht werden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Unternehmervertreter im Tarifamt in dieser Frage unter dem Druck einer bestimmten Forderung durch den Deutschen Buchdruckerverein gehandelt haben. Die bekannte Schutzgemeinschaft des Deutschen Buchdruckervereins hat z. B. schon im Dezember v. J. folgende Direktiven ausgegeben: Achtung! Sehr wichtig!

Sobald erreicht wird die Nachricht, daß die Gehilfenmitglieder des Tarifausschusses beim Tarifamt die Einberufung des Tarifausschusses bereits für Mitte Januar 1921 beantragt haben zwecks Verhandlung über Erhöhung der Feuerungszulagen. Es ist mit Eiderheit anzunehmen, daß die Prinzipalsmitglieder des Tarifamtes der vorzeitigen Einberufung widerstreben; immerhin besteht die große Gefahr, daß es bei Ablehnung der Gehilfenforderung zu ersten Konflikten kommen kann. Deshalb ist es für die Kreise- und Bezirksauschubvorständen eine zwingende Notwendigkeit, die noch ausstehenden Verpflichtungserklärungen der Schutzgemeinschaft von den in Frage kommenden Firmen schnellmöglichst beizulegen, damit eine einheitliche Front der Prin-

zipale schnellstens geschaffen wird, auch dort, wo die Durchorganisation der Schutzgemeinschaft bisher noch zu wünschen übrig ließ.

Einer der Adressaten war so freundlich, dem Verfasser dieser Zeilen Einblick in diesen Passus einer sehr umfangreichen Zukunfts- und Bezirksauschubvorständen der betreffenden Schutzgemeinschaft nehmen zu lassen. Daraus geht hervor, daß die Haltung der Unternehmer im Tarifamt in dieser Frage tatsächlich „bestellte Arbeit“ des Deutschen Buchdruckervereins war und ist. Bestätigt wird diese Tatsache außerdem noch dadurch, daß ein bekannter Prinzipalskreisvertreter eines großen Tarifkreises, weilab von der Leipziger Schrammherzentrals, noch am 24. Dezember endlich damit reichte, daß er wahrscheinlich schon in den ersten Tagen des Januar zu Verhandlungen des Tarifausschusses nach Berlin müsse, weshalb er damals schon entsprechende Dispositionen für die Zeit der voraussichtlichen Abwesenheit von seinem Wohnort zu treffen suchte. Daraus geht klar und deutlich hervor, daß einzelne Tarifkreisvertreter der Unternehmer gar nicht an eine Ablehnung des Gehilfenkreisvertreterantrags auf Einberufung des Tarifausschusses dachten; daß sie im Gegenteil allen Ernstes damit rechneten, daß dem Antrage Folge geleistet werden würde. Auch daraus ergibt sich die unheilvolle Bevormundungspolitik des Deutschen Buchdruckervereins, der hinter den Kulissen jeden Sebel in Bewegung setzte, den Zusammentritt des Tarifausschusses mit allen Mitteln zu verhindern.

Bernünftig und ruhiger denkende Unternehmer betrachten es demnach sozuzunehmen als selbstverständlich, daß der Tarifausschub die Anträge der Gehilfenvertreter auf ihre Berechtigung und eventuelle Möglichkeit ihrer Erfüllung wenigstens prüft. Der Deutsche Buchdruckerverein aber sucht dieser Prüfung auszuweichen und gibt damit indirekt von vornherein zu, daß es ihm und seinen Vertretern im Tarifausschuss wehlt, weniger an Schach- und Winkelzügen als an beweiskräftigen Gegenargumenten gegenüber den berechtigten Forderungen der Gehilfenchaft fehlt. Zu einer solchen Vertuschungspolitik eines sehr schlechten Gewissens kann und darf die Tarifgemeinschaft unter keinen Umständen durch das Tarifamt einen Deckmantel mehr abgeben. Die diesbezüglichen konstitutionellen Bestimmungen des neuen Tarifs bezüglich der Einberufung des Tarifausschusses müssen daher so schnell wie möglich in Abereinstimmung mit § 110 des Tarifs abgeändert werden. Gehehlt das nicht, so erweitert sich die ganze Tariforganisation für die neuzeitlichen Verhältnisse als viel zu schwach, weil sie ohne eine solche Abänderung den Todesstreich schon in sich trägt, noch ehe sie recht ins Leben getreten ist. Daß es die Unternehmervertreter waren, die diese Schwäche zuerst auszunutzen veruchten, macht zwar ihrer diplomatischen Gerissenheit alle Ehre, ob aber auch ihrer Moral in Hinblick auf die Grundzüge von „Treu und Glauben“, die sie nach den Beschlußprotokollen fast aller Tarifverhandlungen schon so oft im Munde führten, ist eine andre Frage!

Arkadien.

Zur Korrektorenverantwortlichkeit

Merkwürdig: gegen die Bestimmung des alten Tarifs, die jeden Gehilfen für ordnungsgemäße Arbeit haften ließ, habe anscheinend niemand etwas einzuwenden, weil man es bei einem gewissenhaften Gehilfen ohne weiteres voraussetzte, daß er seine Arbeiten nach bestem Können und Wissen erledige; auch der Korrektor. Nun aber diese alte Bestimmung im allgemeinen Teile des neuen Tarifs für den Korrektor in den Sonderbestimmungen in eine „Verantwortlichkeit“ statt „Haftung“ abgeändert wurde, löst sie Stoßfluter aus und führt zu einer Nationalität, ausser der das Tarifamt mit einem Schiedsprotokoll herausbesessen soll.

Sa, läßt sich denn die Arbeit des Korrektors nach einer Schablone durchführen? Ist diese Schablone die wundenkeits Rechtschreibung? Wo die Überzeugungskraft des Korrektors und die Autorität Dubens versagen, da ist Hopfen und Malz verloren! Da muß sich der Korrektor in geschäftssüchtigen Sitten und Gebräuche einfinden und einleben. Allerdings wird er dauernd im Arger leben, wenn er dann streng nach Duben arbeitet, weil nicht nur Autoren, Redakteure und Befeller, sondern auch Druckerbesten, angestellte und Arbeiter diesem Bestreben des Korrektors bewußt und unbewußt Widerstand entgegensetzen. Darüber hinweghelfen kann nur „Groß-

